



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

NAT/780
Übergangsvorschriften für ELER und EGFL

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Jahr 2021, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und ihrer Aufteilung im Jahr 2021 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf ihre Mittel und ihre Anwendbarkeit im Jahr 2021

[COM(2019) 581 – 2019/0254 (COD)]

Alleinberichterstatter: **Arnold PUECH d'ALISSAC**

Studiengruppe	Übergangsvorschriften für ELER und EGFL
Alleinberichterstatte	Arnold PUECH D'ALISSAC (FR-I)
Befassung	Rat, 22/11/2019 Europäisches Parlament, 25/11/2019
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	06/03/2020
Verabschiedung auf der Plenartagung	07/05/2020
Plenartagung	551 - Remote-Plenartagung
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	254/0/7

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein Übergangsjahr für die GAP (erste und zweite Säule) im Jahr 2021: Ein Jahr ohne die Direktbeihilfen im Rahmen der ersten Säule hätte bei allen Landwirten zu Defiziten geführt; ein Jahr ohne die Unterstützung im Rahmen der zweiten Säule hätte die Bemühungen um die Erreichung hoher Umwelt- oder Klimaziele gebremst und Modernisierungsinvestitionen verzögert.
- 1.2 Gemäß dem Vorschlag der Kommission soll der Übergangszeitraum, der am 1. Januar 2021 beginnt, ein Jahr dauern. Der EWSA empfiehlt nachdrücklich die Einführung eines flexiblen Mechanismus zur Verlängerung dieses Zeitraums um ein weiteres Jahr, der automatisch ausgelöst werden sollte, wenn es bis zum 30. Oktober 2020 nicht zu einer Einigung über den künftigen langfristigen EU-Haushalt (MFR) und die künftige gemeinsame Agrarpolitik und zu deren Annahme kommt.
- 1.3 Der EWSA begrüßt, dass die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Beihilfen zwischen 2020 und 2021 beibehalten werden, da die Landwirte in der EU bereits die Auflagen befolgen und die Ökologisierung bewerkstelligen.
- 1.4 Der EWSA hat Vorbehalte gegenüber der auf den 1. August 2020 festgelegten Frist für die Mitteilung von Änderungen. Denn eine zu späte Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 könnte es unmöglich machen, rechtzeitig die auf nationaler Ebene erforderlichen Entscheidungen zu treffen.
- 1.5 Die Kommission beweist Weitsicht bei der zahlen- und wertmäßigen Anpassung der Basisprämienregelung.
- 1.6 Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip liegt die Konvergenz der Basisprämienansprüche im Ermessen der Mitgliedstaaten.
- 1.7 Die Möglichkeit, die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums um ein Jahr zu verlängern, muss mit der Möglichkeit einhergehen, alle im Zeitraum 2014-2020 nicht verwendeten Mittel der zweiten Säule über das Jahr 2020 hinaus zu nutzen.
 - 1.7.1 Der EWSA betont insbesondere, dass die Mittel der zweiten Säule dringend rasch in Anspruch genommen werden müssen, um nach der COVID-19-Krise die Wirtschaftstätigkeit wieder anzukurbeln. Dabei geht es u. a. darum, die Niederlassung von Junglandwirten, die in der Krise sehr beliebten kurzen Versorgungsketten, genossenschaftliche Produktions- und Vertriebsmaßnahmen sowie den Agrotourismus zu unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit ist hier den Gebieten in äußerster Randlage, Inseln, Berggebieten und abgelegenen Gebieten zu widmen, die in hohem Maße vom Tourismus abhängig sind.
- 1.8 Der EWSA begrüßt, dass die mehrjährigen Maßnahmen der zweiten Säule (Maßnahmen für den ökologischen Landbau, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) um ein Jahr verlängert werden, empfiehlt allerdings, dass die Dauer der Mittelbindung wie im Zeitraum 2014-2020 auf fünf

Jahre verlängert wird. Der Vorschlag, die Mittelbindungszeit auf drei Jahre zu begrenzen, wird auf jeden Fall zu bürokratischem Mehraufwand führen, aber sicher nicht zu positiven Ergebnissen für die Umwelt.

2. **Hintergrund**

- 2.1 Die Haushaltsplanung für die derzeitige GAP endet am 31. Dezember 2020. Die derzeitigen GAP-Verordnungen sind zwar nicht formell befristet, können aber ohne eine entsprechende Mittelzuweisung nicht angewendet werden. Darüber hinaus werden die Legislativvorschläge zur Festlegung der GAP für den nächsten Programmplanungszeitraum (2021-2027) noch verhandelt und voraussichtlich nicht rechtzeitig verabschiedet, um die Umsetzung dieser neuen GAP ab dem 1. Januar 2021 zu ermöglichen. Die Durchführung der GAP-Strategiepläne, die derzeit in jedem Mitgliedstaat ausgearbeitet werden, wird nämlich frühestens am 1. Januar 2022 beginnen. Deshalb ist eine Übergangsregelung für das Jahr 2021 erforderlich.
- 2.2 Gemäß dem Vorschlag der Kommission soll der Übergangszeitraum, der am 1. Januar 2021 beginnt, ein Jahr dauern. Der EWSA empfiehlt nachdrücklich die Einführung eines flexiblen Mechanismus zur Verlängerung dieses Zeitraums um ein weiteres Jahr, der automatisch ausgelöst werden sollte, es sei denn, es kommt bis zum 30. Oktober 2020 zu einer Einigung über den künftigen langfristigen EU-Haushalt (MFR) und die künftige gemeinsame Agrarpolitik und zu deren Annahme.
- 2.3 Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an einem solchen Text, mit Ausnahme der folgenden Elemente:
 - des Beschlusses über die Konvergenz der Basisprämienansprüche im Jahr 2020, der am 1. Januar 2020 in Kraft treten sollte;
 - der Änderungen für das Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI), die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollten.
- 2.4 Mit dieser Verordnung werden die derzeitigen Verordnungen verlängert und marginal angepasst, insbesondere um die Haushaltsmittel für die dadurch verlängerten Maßnahmen bereitzustellen. Mit der Verordnung werden die folgenden Verordnungen geändert:
 - Nr. 1303/2013: gemeinsame Bestimmungen für die europäischen Fonds (Artikel 1, 2 und 3);
 - Nr. 1305/2013: Förderung der ländlichen Entwicklung (ELER) (Artikel 6 und 8);
 - Nr. 1306/2013: Finanzierung, Verwaltung und Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (Artikel 6, 7 und 9);
 - Nr. 1307/2013: Vorschriften über Direktzahlungen (EGFL) (Artikel 10);
 - Nr. 1308/2013: gemeinsame Marktorganisation (GMO) (Artikel 6, 7 und 11);
 - Nr. 228/2013 (und Nr. 229/2013): Sondermaßnahmen für Regionen in äußerster Randlage (POSEI) (und Sondermaßnahmen für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres) (Artikel 12 und 13).

- 2.5 Die somit für 2021 vorgesehenen Haushaltsmittel werden im Einklang mit dem Vorschlag für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 stehen, über den im Rat noch kein Konsens erzielt und der daher nicht im Europäischen Parlament verabschiedet wurde (es sind keine Abänderungen möglich). Die Kommission schlägt Folgendes vor:
- Haushaltsmittel 2021 für den EGFL (39,884 Mrd. EUR) und für den ELER (12,258 Mrd. EUR): im Einklang mit den Verordnungen für die künftige GAP und dem MFR;
 - alle Vorschriften und Anforderungen gelten 2021: die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe werden für ein weiteres Jahr gemäß den Bedingungen und Anforderungen für den Zeitraum 2014-2020 unterstützt;
 - Mittelübertragung: Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, auch nach 2020 Mittel zwischen dem EGFL und dem ELER zu übertragen, wobei die Obergrenze normalerweise bei 15 % liegt;
 - Zuweisung und Wert der Basisprämienansprüche: Möglichkeit, die Fehler der Mitgliedstaaten bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen zu beheben, sowohl im Hinblick auf die Anzahl der Zahlungsansprüche als auch auf deren Wert;
 - Konvergenz des Wertes der Basisprämienansprüche: Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, den Konvergenzprozess für die Basisprämienansprüche über das Jahr 2019 hinaus fortzusetzen: 2020 und/oder 2021;
 - Krisenreserve: Beibehaltung während des Übergangszeitraums mit einem den Beträgen der Programmplanung 2014-2020 entsprechenden jährlichen Betrag, d. h. 400 Mio. EUR (zu Preisen von 2011);
 - Umsetzung des ELER: Möglichkeit, die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums ausnahmsweise um ein Jahr zu verlängern;
 - mehrjährige Maßnahmen der zweiten Säule (Maßnahmen für den ökologischen Landbau, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen): Möglichkeit, die mehrjährigen Maßnahmen des Programmplanungszeitraums 2014-2020 um ein Jahr zu verlängern. Für neue Mittelbindungen müssen die Mitgliedstaaten eine verkürzte Laufzeit (höchstens drei Jahre) vorschlagen;
 - GMO und POSEI: notwendige Anpassungen der Zuweisungen, um den im künftigen MFR vorgesehenen EGFL-Gesamtbetrag einzuhalten.

3. **Vorzusehende Mitteilungen**

3.1 Spätestens zehn Tage nach Inkrafttreten der Übergangsverordnung:

- Anwendung oder Nichtanwendung der Verlängerung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums bis zum 31. Dezember 2021.
 - Ermittlung der zu verlängernden regionalen Programme;
 - entsprechende Mittelzuweisung im Rahmen der jährlichen Aufteilung für das Jahr 2021 (und somit des Teils der Haushaltsmittel für 2021, der nicht auf den Zeitraum 2022-2027 übertragen wird);
 - dazu müssten die Mitgliedstaaten nachweisen, dass die Gefahr besteht, dass ihnen die Mittel ausgehen und sie keine neuen rechtlichen Verpflichtungen gemäß der ELER-Durchführungsverordnung für den Zeitraum 2014-2020 eingehen können.

- 3.2 Spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der Übergangsverordnung:
- Fortführung oder Nichtfortführung des internen Konvergenzverfahrens für den Wert der Basisprämienansprüche hin zu einem Durchschnittswert im Jahr 2020.
- 3.3 Bis spätestens 1. August 2020:
- Kürzung oder Nichtkürzung der Direktzahlungen über 150 000 EUR pro Jahr für das Kalenderjahr 2021 sowie jegliches geschätzte Aufkommen der Kürzungen für das Jahr 2021.
 - Entscheidung, ob Mittel übertragen werden sollen, und, falls ja, Angabe des Prozentsatzes der Mittel (bis zu 15 %), die aus dem EGFL des Jahres 2021 übertragen werden, um für den ELER des Jahres 2022 zusätzliche Mittel bereitzustellen;
 - Entscheidung, ob Mittel übertragen werden sollen, und, falls ja, Angabe des Prozentsatzes der Mittel (bis zu 15 %), die aus dem ELER des Jahres 2022 übertragen werden, um für den EGFL des Jahres 2021 zusätzliche Mittel bereitzustellen.
 - Für 2021: Gewährung oder Nichtgewährung einer Umverteilungsprämie.
 - Für 2021: Prozentsatz der EGFL-Obergrenze 2021 für folgende Beihilfen:
 - Umverteilungsprämie;
 - Zahlung für Junglandwirte (Hinweis: vorgeschriebener Höchstbetrag 2 %);
 - fakultative gekoppelte Stützung (Hinweis: vorgeschriebener Höchstbetrag 15 %);
 - Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen im Rahmen der ersten Säule;
 - Anmerkung: Die Obergrenze für die Basisprämienregelung wird berechnet, indem die Obergrenzen für andere Beihilfen von der jährlichen Obergrenze des EGFL abgezogen werden (wie für den Zeitraum 2015-2020).
 - Anwendung oder Nichtanwendung der Basisprämienregelung auf regionaler Ebene im Jahr 2021 (die Regionen werden nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und sozioökonomischen Merkmalen, ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur festgelegt).
 - Fortführung oder Nichtfortführung des internen Konvergenzverfahrens für den Wert der Basisprämienansprüche hin zu einem Durchschnittswert im Jahr 2021.
- 3.4 Bis spätestens 31. Dezember 2020:
- Änderung der Arbeitsprogramme zur Unterstützung des Sektors Olivenöl und Tafeloliven.
- 3.5 Aufteilung der EGFL-Obergrenze auf die verschiedenen Beihilfen der ersten Säule:
Die Mitgliedstaaten müssen für das Jahr 2021 die Zuweisung der Haushaltsmittel für jede Beihilfe im Rahmen der ersten Säule mitteilen, mit Ausnahme der Ökologisierung, die weiterhin auf 30 % der ersten Säule festgesetzt ist; die Mitgliedstaaten haben insbesondere die Möglichkeit, den für die Umverteilungsprämie und die fakultativen gekoppelten Stützungen vorgesehenen Teil des EGFL jährlich zu überprüfen.
- 3.6 Kürzung der Direktzahlungen:
- Artikel 11 der geltenden Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sieht eine Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten für die Jahre 2015 bis 2020 lediglich in Bezug auf ihre Beschlüsse zur Kürzung der einem Betriebsinhaber in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen von mehr als 150 000 EUR vor.

- Vorschlag in der Übergangsverordnung: Um die Kontinuität des bestehenden Systems zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse zur Kürzung der Direktzahlungen von mehr als 150 000 EUR und das geschätzte Aufkommen der Kürzung auch für das Kalenderjahr 2021 mitteilen. Die Verordnung bietet den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität durch die Möglichkeit, den Wert der Basisprämienansprüche oder der Reserve anzupassen, gegebenenfalls auch mit unterschiedlichen Anpassungssätzen. Wenn sich im vorliegenden Fall die Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die EGFL-Obergrenzen für die verschiedenen Beihilfen der ersten Säule auf die für die Basisprämienregelung geltende Obergrenze auswirken, müssen die Mitgliedstaaten entsprechend der Änderung der Obergrenze der Basisprämienregelung:
 - den Wert aller Basisprämienansprüche linear verringern oder erhöhen und/oder
 - die nationale oder regionale Reserve verringern oder erhöhen.

3.7 Anzahl und Wert der Basisprämienansprüche:

- Hintergrund: Möglicherweise sind einigen Mitgliedstaaten bei der Zuweisung von Basisprämienansprüchen im Jahr 2015 hinsichtlich deren Anzahl oder deren Wertes Fehler unterlaufen. Viele dieser Fehler wirken sich – selbst wenn sie nur einen einzigen Betriebsinhaber betreffen – auf den Wert der Zahlungsansprüche für alle Betriebsinhaber und für alle Jahre aus. Einigen Mitgliedstaaten unterliefen auch nach 2015 Fehler, nämlich bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der Reserve (z. B. bei der Berechnung des Durchschnittswerts). Diese Fälle der Nichteinhaltung der Vorschriften haben üblicherweise eine finanzielle Berichtigung zur Folge, bis der betreffende Mitgliedstaat Abhilfemaßnahmen ergreift.
- Vorschlag in der Übergangsverordnung: In Anbetracht der seit der ersten Zuweisung von Basisprämienansprüchen im Jahr 2015 vergangenen Zeit und gegebenenfalls der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Berichtigung der Ansprüche sollten – auch im Interesse der Rechtssicherheit – die Anzahl der Zahlungsansprüche und deren Wert ab dem 1. Januar 2021 als recht- und ordnungsmäßig gelten. Diese Regel gilt nicht für Betriebsinhabern auf der Grundlage sachlich unrichtiger Anträge gewährte Basisprämienansprüche, es sei denn, der Fehler wäre vom Betriebsinhaber nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar gewesen.

3.8 Konvergenz der Basisprämienansprüche:

Um den Konvergenzprozess nach dem „Tunnelmodell“ im Hinblick auf eine gerechtere Verteilung der Direktzahlungen fortzusetzen, können die Mitgliedstaaten nach 2019 die Werte der Basisprämienansprüche weiter an einen nationalen oder regionalen Durchschnitt annähern, anstatt einen einheitlichen Satz anzustreben oder den Wert der Basisprämienansprüche auf dem Niveau von 2019 beizubehalten. Laut der Übergangsverordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, jedes Jahr ihren Konvergenzbeschluss für das folgende Jahr mitzuteilen. Dies gilt für 2020 und 2021. Im Falle einer Fortführung der internen Konvergenz im Jahr 2020 werden die von den Betriebsinhabern zum 31. Dezember 2019 gehaltenen Basisprämienansprüche, deren Wert unter dem nationalen oder regionalen Durchschnitt liegt, für das Jahr 2020 aufgewertet. Zur Finanzierung dieser Aufwertung werden die von den Betriebsinhabern zum 31. Dezember 2019 gehaltenen Basisprämienansprüche, deren Wert über dem nationalen oder regionalen Durchschnitt liegt, abgewertet. Derselbe Mechanismus ist auch 2021 anwendbar.

3.9 Regelung für die einheitliche Flächenzahlung:

- Hintergrund: Einige Mitgliedstaaten gewähren Basisprämien ohne die Zuweisung von Basisprämienansprüchen, d. h. ohne Referenzdaten aus der Vergangenheit, mittels der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung. Diese Regelung war nur bis zum 31. Dezember 2020 anwendbar. Allerdings haben die Mitgliedstaaten laut der Verordnung über die künftige GAP auch die Möglichkeit, Basisprämien zu gewähren, die von der Fläche und nicht von historischen Referenzdaten abhängen.
- Vorschlag in der Übergangsverordnung: Die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung kann auch nach dem 31. Dezember 2020 gemäß den geltenden Modalitäten angewandt werden.

3.10 Partnerschaftsvereinbarung: Die Partnerschaftsvereinbarung der Mitgliedstaaten, in der die gemeinsame Grundlage für die Intervention der vier europäischen Fonds, einschließlich des ELER, für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 festgelegt wurde, muss auch für das Jahr 2021 das strategische Rahmendokument sein.

3.11 Verlängerung der regionalen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 für das Jahr 2021:

- Die Mitgliedstaaten können die Verlängerung eines oder mehrerer ihrer regionalen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums beschließen, was der Europäischen Kommission innerhalb von zehn Tagen nach Inkrafttreten der Übergangsverordnung, einschließlich der entsprechenden Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen Aufteilung für das Jahr 2021, mitzuteilen ist.
- Diese Mitteilung ist unabhängig von dem geltenden Verfahren zur Überarbeitung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- In dieser Mitteilung muss eine drohende Mittelknappheit sowie die Unmöglichkeit nachgewiesen werden, neue rechtliche Verpflichtungen gemäß der ELER-Durchführungsverordnung für den Zeitraum 2014-2020 einzugehen.
- Diese Verlängerung wird aus dem ELER-Haushalt für das Jahr 2021 finanziert.
- Mit den verlängerten Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums müssen mindestens die gleichen Umwelt- und Klimazieltvorgaben verfolgt werden.
- Wenn noch Mittel aus früheren Jahren verfügbar sind, können die Mitgliedstaaten auch davon absehen, ihre regionalen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verlängern; in diesem Fall haben sie die Möglichkeit, die ELER-Mittel für das Jahr 2021 auf die Mittelzuweisungen für die Jahre 2022 bis 2025 zu übertragen.

3.12 Folgen einer Verlängerung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums: Diese Verlängerung führt dazu, dass alle Fristen (jährlicher Durchführungsbericht und jährliche Überprüfungsitzung bis 2024, Ex-post-Bewertungsbericht bis zum 31. Dezember 2025) und der Zeitraum für die Förderfähigkeit der Ausgaben (Mittelbindungen und Zahlungen bis zum 31. Dezember 2024) um ein Jahr hinausgeschoben werden.

3.13 Modalitäten für die Verlängerung und die vertragliche Festlegung mehrjähriger Verpflichtungen:

- Fall 1: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischer Landbau (Umstellung und Beibehaltung) und Tierschutz.

Für neue Verpflichtungen, die ab 2021 eingegangen werden, müssen die Mitgliedstaaten in ihrem Programm bzw. ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einen Verpflichtungszeitraum zwischen einem und drei Jahren festlegen.

- Fall 2: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und ökologischer Landbau (Beibehaltung).
Sieht der Mitgliedstaat eine jährliche Verlängerung der Mittelbindungen nach Ablauf des ursprünglichen Zeitraums vor, so ist die Verlängerung ab 2021 auf ein Jahr beschränkt (dabei gilt es zu beachten, dass im ökologischen Landbau nur die Unterstützung der Beibehaltung, nicht die der Umstellung verlängert werden kann).
- Fall 3: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischer Landbau (Beibehaltung) und Tierschutz.

Eine neue Verpflichtung, die sich unmittelbar aus einer Verpflichtung ergibt, die in der Anfangsphase eingegangen wurde und 2021 ausgelaufen ist, kann nur für den Zeitraum von einem Jahr eingegangen werden.

3.14 Förderfähigkeit der Ausgaben für den nationalen Strategieplan und Übergang zwischen den Programmplanungen: Um den Übergang von früheren zu künftigen Programmplanungen zu erleichtern, sollten die folgenden Ausgaben im Zeitraum 2022-2027 über den ELER förderfähig und in den nationalen Strategieplänen vorgesehen sein (Betrag und Beteiligungssatz des ELER).

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus früheren Programmplanungen [im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 oder der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013), die über den 1. Januar 2024 oder den 1. Januar 2025 hinausgehen (Fälle, in denen im Wirtschaftsjahr 2019 oder im Wirtschaftsjahr 2020 Verpflichtungen für fünf Jahre eingegangen wurden).

3.15 Stützungsprogramme für den Obst- und Gemüsesektor:

Erzeugerorganisationen mit einem operationellen Programm, das über den 31. Dezember 2021 hinausgeht, müssen bis zum 15. September 2021 bei ihrem Mitgliedstaat entweder beantragen, dass ihr operationelles Programm geändert wird, um die Bedingungen der künftigen Verordnung über die Strategiepläne zu erfüllen, oder dass es durch ein neues operationelles Programm ersetzt wird, das gemäß der genannten Verordnung genehmigt wurde. Legt die Erzeugerorganisation kein geändertes oder neues operationelles Programm vor, läuft ihr Programm am 31. Dezember 2021 aus. Die Arbeitsprogramme für den Zeitraum vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2021 müssen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände müssen ihre Arbeitsprogramme entsprechend ändern und sie der Kommission bis zum 31. Dezember 2020 mitteilen.

3.16 Programme zur Unterstützung des Sektors Olivenöl und Tafeloliven:

Die Arbeitsprogramme für den Zeitraum vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2021 müssen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände müssen ihre Arbeitsprogramme entsprechend ändern und sie der Kommission bis zum 31. Dezember 2020 mitteilen.

3.17 Nationale Programme im Bienenzuchtsektor:

Die nationalen Programme sollen am 31. Juli 2022 auslaufen. Die Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu den Imkereiprogrammen gelten auch nach dem 31. Dezember 2021 für Ausgaben und Zahlungen für Vorhaben, die vor dem 1. August 2022 durchgeführt wurden.

3.18 Stützungsprogramme im Weinsektor:

- Hintergrund: Über auf fünf Jahre angelegte nationale Stützungsprogramme zur Finanzierung spezifischer Stützungsmaßnahmen zugunsten des Weinsektors werden den Mitgliedstaaten EU-Mittel zur Verfügung gestellt.
- Vorschlag in der Übergangsverordnung: Die nationalen Stützungsprogramme sollen am 15. Oktober 2023 auslaufen. Die Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu den Unterstützungsmaßnahmen der nationalen Stützungsprogramme gelten für Ausgaben und Zahlungen für Vorhaben, die vor dem 16. Oktober 2023 durchgeführt wurden, auch nach dem 31. Dezember 2021.

Brüssel, den 7. Mai 2020

Luca JAHIER

Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
